

Satzung des Schachclub Dreiländereck e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung, Rechtsnatur

1. Der Verein führt den Namen Schachclub Dreiländereck e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in 79578 Weil.
3. Das Geschäftsjahr ist das Spieljahr, Beginn 1. Juli.
4. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lörrach eingetragen.
5. Der Verein kann sich zur Wahrung seiner Interessen anderen Organisationen und Dachverbänden anschließen.
6. Der Verein ist Mitglied im Badischen Schachverband, dessen Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen für den Verein und Mitglieder im Rahmen dieser Satzung verbindlich sind.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Schachspiels als eine sportliche Disziplin.
2. Der Schachclub Dreiländereck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
3. Das Vereinsvermögen darf nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) die aktiven Mitglieder (Mitglieder, die beim Badischen Schachverband spielberechtigt sind)
 - b) die passiven Mitglieder (Mitglieder, welche beim Badischen Schachverband nicht spielberechtigt sind)
 - c) die Ehrenmitglieder
 - d) die Jugendmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Wird der Antrag abgelehnt, so ist der Bewerber benachteiligt, die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen.
3. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.
4. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluß bei vereinschädigendem Verhalten aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Dem Auszuschließenden ist rechtliches Gehör zu gewähren.
4. Verweigert ein Mitglied die Bezahlung des Beitrages, so ist dies als Austrittserklärung zu werten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Entsprechend den Turnierordnungen kann auch Nichtmitgliedern die Teilnahme an den Turnieren und Spielabenden gewährt werden.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet den Beitrag zu bezahlen.

§ 6 Beiträge und Spenden

1. Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträgen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung des Vereinszweckes Spenden entgegenzunehmen.

§ 7 Vermögen

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet, ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus Kassenbestand und Inventar besteht.
2. Überschüsse aus allen Veranstaltungen sind dem Vereinsvermögen zuzuführen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.
4. Zur Mitgliederversammlung sind durch den 1. Vorsitzenden alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
5. Jedes Mitglied kann bis vier Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung stellen. Der Antrag ist an den 1. Vorsitzenden zu richten.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

7. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, sie als Tagesordnung aufzunehmen. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf eines einstimmigen Beschlusses der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8. Bei Wahlen und Abstimmungen muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt werden.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden zu bestätigen ist.

10. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennehmen der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschluß über Anträge
- g) Verabschiedung von Vereinsordnungen
- h) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt.

2. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Turnierleiter
- e) dem Jugendleiter
- f) dem Schriftführer
- g) dem Pressewart

Ein Mitglied kann auch für mehrere Vorstandsämter gewählt werden.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist berechtigt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse oder weitere Funktionäre wie: Mannschaftsführer, einen zweiten Turnierleiter etc. einzusetzen.

Sind keine Vorstandsmitglieder im Sinn der Satzung.

4. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

5. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit

ist der Antrag abgelehnt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

6. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

7. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

8. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereines. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zweijährlich zwei Kassenprüfer. Diese haben das Recht, jederzeit die Bücher des Kassenwartes einzusehen und vorhandene Konten und Kassen zu prüfen.

2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 12 Haftung

1. Der Verein übernimmt für die zum Übungsbetrieb und zu sonstigen Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Fahrzeuge etc. keine Haftung.

2. Für Schäden am Vereinseigentum und gegenüber Dritten, die ein Vereinsmitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 13 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur erfolgen, wenn es die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

2. Bei einer Auflösung des Vereines durch Beschluß der Mitgliederversammlung (§ 9 Nr. 10 h) ist von dieser ein Liquidator zu bestimmen. Bleibt dies ohne Ergebnis, so ist der 1. Vorsitzende der Liquidator.

3. Das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird der Stadt Weil zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke übergeben. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung vom 10. JUNI 1994 in Kraft.